
Tätigkeitsbericht der Prüfstelle für das Jahr 2021

Inhalt

Taxonomie-Verordnung	3
Prüfplan und Prüfungstätigkeit	4
Prüfungsschwerpunkte	4
Fehlerarten und Fehlerhäufigkeit	5
Schriftlicher Hinweis	8
Organisatorisches	8
Ausblick	9

Taxonomie-Verordnung

Im Jahr 2020 wurde die EU-Verordnung 852/2020 erlassen, die allgemein als Taxonomie-Verordnung bezeichnet wird. Zweck dieser Verordnung ist es, dass Wirtschaftstätigkeiten eines Unternehmens nur dann als „ökologisch nachhaltig“ bezeichnet werden können, wenn die bestehenden Rechtsvorgaben klar eingehalten werden. Ausgehend von dieser Verordnung traten im Jahr 2021 zwei „Delegierte Verordnungen“ in Kraft. Einerseits wird darin die Offenlegungspflicht der Unternehmen detailliert festgehalten und andererseits werden die technischen Bewertungskriterien, die erfüllt sein müssen damit eine taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeit vorliegt, geregelt. Diese Verordnungen sind in Rechtskraft ab 1.1.2022. Das bedeutet, dass alle Berichte die ab dem 1.1.2022 von den betroffenen Unternehmen herausgegeben werden, schon in Übereinstimmung mit diesen Verordnungen erfolgen müssen – auch wenn die berichteten Sachverhalte vor dem 1.1.2022 erfolgt sind.

Nachdem die Verordnungen des Jahres 2021 erst knapp vor Inkrafttreten veröffentlicht wurden, enthalten sie eine Übergangsregelung. Punkt 12 der EU-Verordnung 2021/2178 sieht dazu folgendes vor:

In Anbetracht des für Ende 2021 vorgesehenen Inkrafttretens und Geltungsbeginns des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie und angesichts der erheblichen Schwierigkeiten, die bei der Beurteilung, ob die Wirtschaftstätigkeiten im Jahre 2022 mit den in der ernannten delegierten Verordnung für das vorangegangene Berichtsjahr festgelegten technischen Bewertungskriterien übereinstimmen, zu erwarten sind, sollte die Anwendung dieser Verordnung im Jahr 2022 nur auf bestimmte Elemente und die qualitative Berichterstattung beschränkt bleiben und sollten die verbleibenden Bestimmungen für Nicht-Finanzunternehmen ab dem 1. Januar 2023 und für Finanzunternehmen ab dem 1. Januar 2024 gelten.

Durch diese Übergangsregelung muss im Berichtszeitraum von 1.1.2021 – 31.12.2022 nur auf die Umweltziele „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ Bedacht genommen werden. Außerdem sind in diesem Zeitraum von Nicht-Finanzunternehmen nur sogenannte taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten mit ihren Auswirkungen auf Umsatz, Investitionen und Betriebsausgaben anzugeben.

Die Komplexität des gesamten Regelwerks wird somit in den Prüfungen der Berichte, die im Jahr 2022 herausgegeben werden, zu einem erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand in der Prüfstelle führen. Zurzeit liegen noch keine gesicherten Informationen vor, in welchem Ausmaß die Unternehmen die bestehenden Rechtsvorschriften in ihrem Berichtswesen berücksichtigt haben.

Prüfplan und Prüfungstätigkeit

Die Anzahl der von der OePR zu prüfenden Unternehmen ist durch das Rechnungslegungskontrollgesetz (RL-KG) bestimmt. Da nicht alle Unternehmen jährlich einer Enforcementprüfung unterzogen werden müssen, wird die Menge der in einem Jahr zu prüfenden Unternehmen durch die OePR aufgrund der bestehenden Kapazitäten festgelegt. Welche Unternehmen auf Basis dieser Menge geprüft werden, wird durch eine kontrollierte Zufallsauswahl bestimmt. Das grundlegende Prinzip besteht in einer Kombination einer risikobasierten und einer rotationsbasierten Zufallsauswahl in Übereinstimmung mit dem RL-KG und den Leitlinien der European Securities and Markets Authority (ESMA). Durch das Prinzip der Zufallsauswahl ist sichergestellt, dass kein Unternehmen auf den Zeitpunkt Einfluss nehmen kann, wann es geprüft wird. Der der Zufallsauswahl zugrundeliegende Algorithmus ist so gestaltet, dass sichergestellt ist, dass jederzeit ein Unternehmen geprüft werden kann, auch wenn es im Jahr davor bereits einer Prüfung unterzogen wurde. Die Auswahl über die Zufallsgeneratoren erfolgt im Beisein von Vertretern der Finanzmarktaufsicht (FMA), so dass durch diese im beiderseitigen Einvernehmen festgelegte Vorgangsweise jede Form der Manipulation ausgeschlossen ist.

Die OePR legt intern - nach Feststehen der Ziehungsliste - für diese sogenannte „Stichprobenprüfung“ den zeitlichen Ablauf des Prüfbeginns eines Unternehmens fest, wobei hier insbesondere auf die Bilanzstichtage Rücksicht genommen wird. Für jedes Unternehmen wird ein Senat bestimmt, welcher dem Unternehmen, sofern es der Prüfung zugestimmt hat, bekanntgeben wird.

Prüfungsschwerpunkte

Da es sich bei der Enforcementprüfung nicht um eine vollständige Prüfung eines Jahresfinanzberichtes handelt, werden für eine Prüfperiode Prüfungsschwerpunkte festgelegt. Dem RL-KG entsprechend schlägt die Prüfstelle diese Prüfungsschwerpunkte vor, die anschließend von der FMA veröffentlicht werden. Bei der Erstellung des Vorschlags für die Prüfungsschwerpunkte orientiert sich die OePR an den Empfehlungen, welche von der ESMA veröffentlicht werden. Unter Berücksichtigung des UGB und spezifischer Erfahrungen am österreichischen Markt, werden diese ESMA Schwerpunkte ergänzt. Festzuhalten ist ferner, dass es zu weiteren Prüfungsschwerpunkten kommen kann, wenn im Zuge der Durchsicht der Finanzberichterstattung eines geprüften Unternehmens Sachverhalte festgestellt werden, die vom Prüfsenat als relevant angesehen werden.

Für die Prüfung der Abschlüsse, die zum 31.12.2020 oder später enden, wurden folgende Schwerpunkte veröffentlicht:

1. Konzernabschlüsse nach IFRS

- 1.1. Darstellung des Abschlusses (IAS 1)
- 1.2. Wertminderungen (IAS 36)
- 1.3. Finanzinstrumente (IFRS 9) und Finanzinstrumente: Angaben (IFRS 7)
- 1.4. Leasing (IFRS 16)

2. (Konzern)Lagebericht

3. Nichtfinanzielle Berichterstattung (§ 243b bzw. § 267a UGB)

4. Jahresabschlüsse nach UGB

Wie in den Vorjahren sind folgende Standards generell von Bedeutung für die Prüfungen. Es ist dies IAS 36, der das Thema Wertminderung behandelt und es ist dies IFRS 9, der für die Bewertung der Finanzinstrumente von Bedeutung ist. Bei den veröffentlichten Prüfungsschwerpunkten wurde dabei vor allem auf die Bedachtnahme der Covid-19-Pandemie hingewiesen. Auch IFRS 16, welcher für Leasing und Mietverhältnisse gegenüber vorher bestandenen Regelungen eine grundsätzliche Neubetrachtung der Leasingverhältnisse erforderlich machte, ist ein Prüfungsschwerpunkt des Jahres 2021 gewesen. Schon mit Blickrichtung auf die Folgen der Taxonomie-Verordnung wurde der Einhaltung der bestehenden Regelungen für die nichtfinanzielle Berichterstattung besonderes Augenmerk durch einen Prüfungsschwerpunkt gewidmet.

Fehlerarten und Fehlerhäufigkeit

Im Jahr 2021 hat die OePR 23 Unternehmensprüfungen (Stichprobenprüfungen) fertiggestellt.

Alle von der OePR angeschriebenen Unternehmen haben dem Prüfverfahren durch die OePR zugestimmt. Bei 2 Unternehmen kam es zu Fehlerfeststellungen, wobei diesen Fehlerfeststellungen von den Unternehmen Zustimmung erteilt wurde.

Damit sind im Jahr 2021 lediglich bei 9% der Unternehmen Fehler festgesetzt worden.

Allen im Jahr 2021 festgestellten Fehlern wurde seitens der Unternehmen die Zustimmung erteilt.

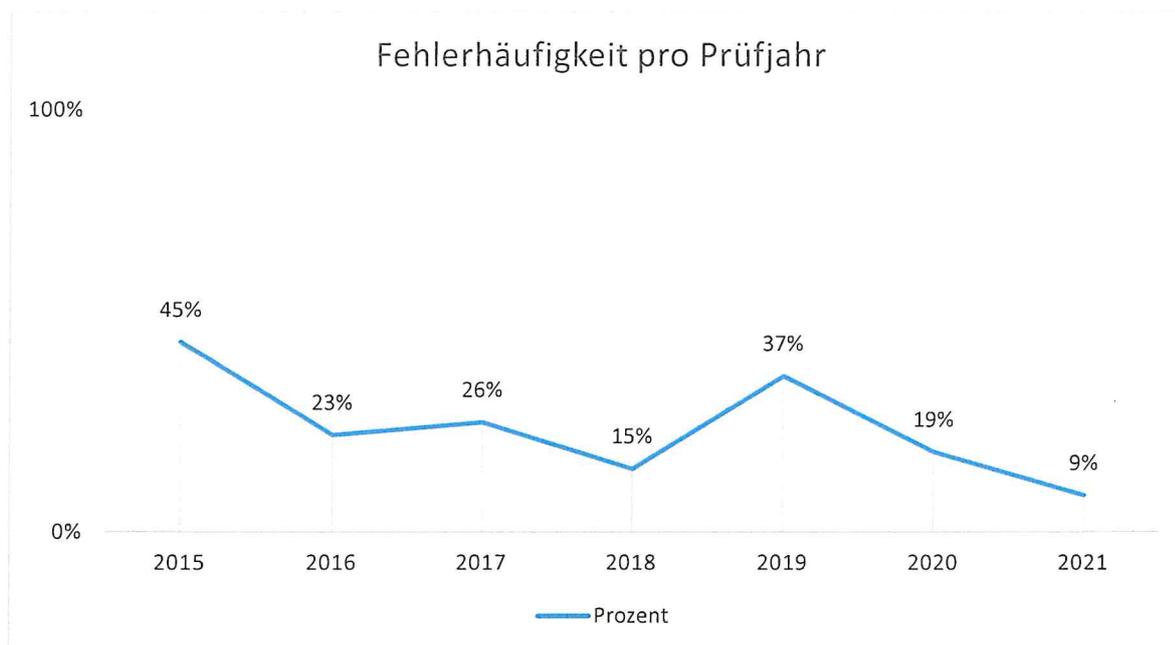


Abbildung 1: Entwicklung der Fehlerhäufigkeit der geprüften Unternehmen

Diese Zahl muss in ihrer Bedeutung näher dargelegt werden. Alle im Jahr 2021 geprüften Unternehmen - bis auf eines, welches erst im Jahr 2021 unserer Prüfpflicht unterlegen ist - wurden in den Vorjahren bereits geprüft. Bei einem Unternehmen davon war es bereits die dritte Prüfung. Somit wurden bereits 22 Unternehmen schon zuvor geprüft. Nimmt man nun die Prüfergebnisse dieser 22 Unternehmen in den früheren Prüfungsphasen, so wurde bei dieser Gruppe seinerzeit bei 8 Unternehmen ein Fehler festgestellt. So gesehen wäre bei den seinerzeitigen Prüfungen derselben Unternehmen wie im Jahr 2021 der Prozentanteil der Fehlerfeststellungen noch bei 36%. Daraus kann man mit Recht den Schluss ziehen, dass sich die Qualität bei der Abschlusserstellung erheblich verbessert hat, und dass auch von einer Vielzahl der Unternehmen auf die Spruchpraxis der OePR Bedacht genommen wird.

Die von der OePR 2021 festgestellten und von den Unternehmen anerkannten Fehler betreffen folgende Standards:

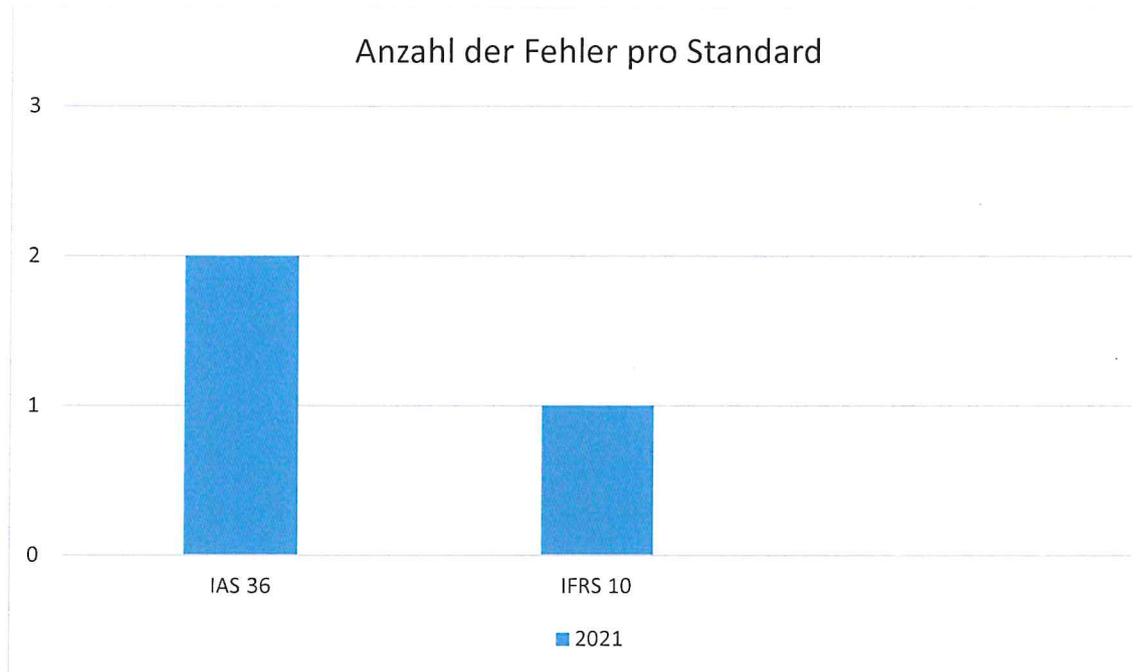


Abbildung 2: Anzahl der Fehler pro Standard in 2021

Bei einem der Unternehmen, bei welchem 2021 ein Fehler festgestellt wurde, war dies ein Fehler nach IAS 36. Im Wertminderungstest für einen Firmenwert wurden bei den Cashflow-Prognosen für die künftigen Jahre unververtretbare Annahmen getroffen. Das Unternehmen hat den bisherigen Ergebnisverläufen und Planungsabweichungen nicht entsprechendes Augenmerk gewidmet. Außerdem ist das Unternehmen in einem Wirtschaftsbereich tätig der einem signifikanten Strukturwandel unterliegt. Die Risiken und Volatilitäten, die sich aus diesem Strukturwandel ergeben, wurden ebenfalls nicht ausreichend berücksichtigt.

Bei dem zweiten Unternehmen wurden 2 Fehler festgestellt. Ein Fehler betraf ebenfalls IAS 36, wobei die von OePR festgestellte Bemängelung den gleichen Argumenten wie bei dem bereits beschriebenen Fall gefolgt ist. Der zweite Fehler betraf IFRS 10. Bei der Frage, ob eine Beherrschung bei einem Tochterunternehmen vorliegt, hat das Unternehmen die gesellschaftsrechtlichen Verträge zur Beurteilung der Beherrschungsmöglichkeit nicht richtig gewürdigt. Es handelte sich um eine größere Anzahl von relevanten Verträgen und Zusatzvereinbarungen, die in ihrem Gesamtbild klargemacht haben, dass der Tatbestand der Beherrschung gegeben war.

Schriftlicher Hinweis

Neben den Fehlerfeststellungen, die wesentliche Fehler betreffen, hat die OePR auch die Möglichkeit, schriftliche Hinweise zu geben. Dies wird dann vorgenommen, wenn Interpretationen oder Methoden angewandt werden, die im geprüften Zeitraum zu keiner Fehlerfeststellung geführt haben, die jedoch in der Zukunft bei entsprechender Wesentlichkeit zu einem Bilanzierungsfehler führen könnten. Derartige schriftliche Hinweise hat die OePR im Berichtsjahr zweimal gegeben.

In einem Fall entsprachen die Anhangangaben nicht den gegebenen Vorschriften. Allerdings wurde der gegenständliche, einmalige Geschäftsvorfall in anderen Bereichen des Berichtswesens offengelegt, so dass keine Irreführung des Kapitalmarktes gegeben war. Im zweiten Fall gab es Mängel bei der Berichterstattung über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren im Konzernlagebericht.

Organisatorisches

In seiner Sitzung am 06.05.2021 hat der Nominierungsausschuss der OePR die Leitung der OePR für eine weitere Funktionsperiode von 4 Jahren bestellt.

Bei den Prüfungsverantwortlichen gab es einen Austritt eines Mitarbeiters und es wurde ein neues Mitglied der Prüfstelle angestellt. Die durchschnittliche Anzahl der Vollzeitkräfte betrug 4,5. Die Vergleichszahl im Vorjahr betrug 4,0.

Bedingt durch die Covid-19-Pandemie gab es auch im Jahr 2021 eine Home-Office-Regelung in der OePR. Grundsätzlich ist hier zu sagen, dass es zu keinen nennenswerten Beeinträchtigungen der Arbeitstätigkeit unserer Mitarbeiter durch die Pandemie gekommen ist. Die jeweils in den Verordnungen vorgeschriebenen Regelungen wurden immer eingehalten.

Festzustellen ist auch, dass bei den geprüften Unternehmen keine negative Beeinflussung unserer Prüftätigkeiten aufgrund der Pandemie zu erkennen war. Das heißt die Unternehmen haben auch ihre Organisation entsprechend angepasst, so dass eine virtuelle Kommunikation über die vorhandene technische Infrastruktur jederzeit problemlos möglich war.

Ausblick

Die Entwicklungen in den letzten Jahren haben gezeigt, dass die Vorhersehbarkeit des wirtschaftlichen Geschehens immer schwieriger wird. Die Strukturveränderungen, die alleine aus der Pandemie, dem Thema Umweltschutz und nicht zuletzt einem Kriegsgeschehen auf europäischem Boden hervorgerufen wurden, sind zum gegebenen Zeitpunkt noch gar nicht abschätzbar. Das muss auch bei den Bewertungen, die auf künftigen Cashflow-Prognosen aufbauen sorgfältig berücksichtigt werden. Der Glaube von einem eingeschwungenen Zustand eines Unternehmens oder „ewiger Renten“ auf hohem Ergebnisniveau wird in dieser bisherigen Form nicht aufrechterhalten werden können. Mehr denn je sind die Unternehmen gefordert, realistische Annahmen für künftige Entwicklungen zu tätigen, die dem gesetzlichen Begriff „vertretbar“ entsprechen.

Eine große Herausforderung wird die bereits am Anfang beschriebene Taxonomie-Verordnung für Prüfer und Geprüfte darstellen. In der Übergangsphase 2022 werden ja nur die Umweltziele „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ zu berücksichtigen sein. Weiters sind nur die Wirtschaftstätigkeiten zu berichten, welche der Definition „taxonomiefähig“ entsprechen. Taxonomiefähigkeit einer Wirtschaftstätigkeit ist unabhängig davon gegeben, ob die Wirtschaftstätigkeit alle in den delegierten Rechtsakten festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt. Man wird aber bereits jetzt im Jahr 2022 seitens der Unternehmen Vorkehrungen treffen müssen, um ab 1.1.2023 auch den übrigen Umweltzielen zu entsprechen. Zusätzlich sind ab nächstem Jahr zur Beurteilung der Taxonomiekonformität die Bestimmungen über „Mindestschutz“ (Artikel 18 der Taxonomieverordnung) einzuhalten.

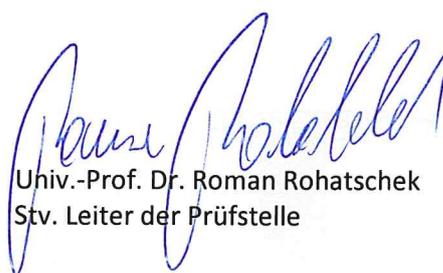
Die Leitung der Prüfstelle möchte sich wiederum ausdrücklich beim Trägerverein bedanken, der dafür gesorgt hat, dass unsere Tätigkeit reibungslos abgewickelt werden konnte. Dies ist einerseits durch die materiellen Ressourcen, die der Trägerverein bereitgestellt hat, möglich gewesen, andererseits kann die Qualität der Prüfungstätigkeit der OePR nur dann auf einem hohen Niveau bleiben, wenn auch die Qualität unserer Mitarbeiter ein hohes Niveau hat. Die durch den Nominierungsausschuss erfolgten Bestellungen sind immer so gewesen, dass dieses Qualitätsniveau jederzeit gegeben war

Das Wissen und die Einsatzbereitschaft unserer Mitarbeiter sind ein entscheidender Faktor dafür, dass die Prüfstelle auch für die Zukunft erwarten kann, dass durch diese Tätigkeit dem Kapitalmarkt verlässliche Informationen für seine Entscheidungen zur Verfügung gestellt werden.

Wien, 11.04.2022



Dr. Rudolf Jettmar
Leiter der Prüfstelle



Univ.-Prof. Dr. Roman Rohatschek
Stv. Leiter der Prüfstelle